

31.01.2023

## Kleine Anfrage 1228

des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP

### Der Einsatz von Drohnen durch die Polizei

Der Einsatz von Drohnen ist durch das Polizeigesetz geregelt. Die Regelungen der Polizeigesetze sind vorrangig vor den Datenschutzgesetzen der Länder.

Die Landesdatenschutzbeauftragte berichtet in ihrem Jahresbericht 2022 zu festinstallierten Videokameras auf Seite 65: „Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem nicht rechtskräftigen Beschluss (Beschluss vom 8. April 2021 , Az. 20 L 2344/20) zwar den Antrag einer klagenden Person auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt, der das Verbot einer polizeilichen Videoüberwachung erreichen wollte. Dem Polizeipräsidium Köln hat das Gericht aber auferlegt, Eingänge zu Wohn- und Geschäftshäusern, den Eingang des Gesundheitsamtes und die Kennzeichen der den Videobereich befahrenden Fahrzeuge unkenntlich zu machen . Die Entscheidung des Gerichts spiegelt im Wesentlichen auch unsere seit längerem vertretene Auffassung wider. In einem nicht rechtskräftigen Beschluss (Beschluss vom 18. Januar 2021, Az. 20 L 2340/19) hat das Verwaltungsgericht Köln dem Polizeipräsidium Köln im Wege der einstweiligen Anordnung zumindest bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens die Videoüberwachung am Breslauer Platz untersagt. Dabei kommt das Gericht zu der Einschätzung, dass es sich beim Breslauer Platz nicht um eine Örtlichkeit im Sinne des § 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Polizeigesetz NRW, also nicht um einen Kriminalitätsschwerpunkt, handele.

In § 15a PolG NRW heißt es:

„(1) Zur Verhütung von Straftaten kann die Polizei einzelne öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung beobachten und die übertragenen Bilder aufzeichnen, wenn

1. an diesem Ort wiederholt Straftaten begangen wurden und die Beschaffenheit des Ortes die Begehung von Straftaten begünstigt, solange Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an diesem Ort weitere Straftaten begangen werden oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten von erheblicher Bedeutung nach § 8 Absatz 3 verabredet, vorbereitet oder begangen werden und jeweils ein unverzügliches Eingreifen der Polizei möglich ist. Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

(2) Nach Absatz 1 gewonnene Daten dürfen höchstens für die Dauer von 14 Tagen gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.

(3) Über die Einrichtung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.

Datum des Originals: 31.01.2023/Ausgegeben: 31.01.2023

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 sind zu dokumentieren. Sie sind jeweils auf ein Jahr befristet. Rechtzeitig vor Fristablauf ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiter vorliegen. Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist in diesem Fall zulässig.“

In der Gesetzesbegründung zu § 15a PolG NRW Drucksache 17/3865 vom 10.10.2018 (Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel) heißt es wie folgt:

„Die Videobeobachtung zur Verhinderung von Straftaten ist zulässig und stellt keine repressiv-polizeiliche Maßnahme dar (BVerwGE 141, 329). Wichtig erscheint die Hervorhebung, dass es, unter rechtsstaatlichen und polizeieinsatztaktischen Gesichtspunkten, zu einer streng sach- und aufgabenbezogenen Anwendung der Möglichkeiten zur Anordnung der Videobeobachtung kommt, und dass insoweit durch den Gesetzgeber verfügt ist, dass diese seitens der Polizei nur erlaubt ist, wenn gleichzeitig sichergestellt und aktenkundig ist, dass ein unverzügliches Eingreifen der Polizei möglich ist. Das auf Gesetzesebene (nicht nur durch Verwaltungsvorschrift) verfügte Junktim ist unter mehreren rechtlichen Gesichtspunkten angemessen. Der Geltungs- und Rechtsbefolgungsanspruch des Rechtsstaats würde Schaden erleiden, wenn Überwachungsmöglichkeiten geschaffen oder erhalten würden, ohne dass eine sofortige und nachhaltige polizeiliche Gefahrenverhütung, -bekämpfung und Verfolgung sichergestellt wäre, und zwar nicht nur abstrakt und allgemein, sondern konkret hinsichtlich jeder einzelnen Beobachtungseinrichtung. Mit dem Instrument der konkret durchgeführten Videobeobachtung können an den entsprechenden Orten Ansammlungen von potentiellen Straftätern erkannt, Interventionskräfte an diese herangeführt und Straftaten verhütet bzw. Gefahren für die Rechtsordnung abgewendet werden. Darüber hinaus ermöglicht die Videobeobachtung die Identifizierung von Straftätern an diesen Orten.

Deshalb ist in § 15a ein bewusstes Junktim zwischen der Zulässigkeit der Beobachtung und dem tatsächlichen unverzüglichen polizeilichen Eingreifen verfügt, dass ausnahmslos für die Behördenpraxis gilt und u. a. eine entsprechende behördliche Anordnung und Dokumentation nach sich zieht. Damit wird der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr umgesetzt, [...]“

Zum Vorwurf von Kritikern, die eine grenzenlose Videoüberwachung durch die Polizei befürchten, heißt es in der Drucksache:

„Abgesehen von dem [...] geltenden Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung hat keine Polizeibehörde auch nur die geringste Veranlassung dazu und das geringste Interesse daran, einsatzfachlich nicht zwingend indizierte Einrichtungen zu installieren. Sollte dies doch vorkommen, würde ein solches Verhalten im Aufsichtswege beendet. Jede Beobachtungseinrichtung ist Teil eines umfassenden örtlichen Diskussionsprozesses und muss im Hinblick auf die strengen gesetzlichen Anforderungen permanent gerechtfertigt werden, und die im Landtag vertretenen Parteien können, auch ohne förmliche Evaluierungsklausel, jederzeit Auskunft über die entsprechende polizeiliche Praxis in Nordrhein-Westfalen verlangen.“

Nach § 15a POLG NRW ist nur eine offene und keine heimliche Beobachtung zulässig. In Absatz 1 heißt es: „Die Beobachtung ist, falls nicht offenkundig, durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.“

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wo setzt die Polizei jetzt oder zukünftig Drohnen zur Aufnahme und/ oder Aufzeichnung durch die Polizei ein?
2. Wie viele Drohnen wurden derzeit schon von den Polizeieinsatzkräften in den letzten 12 Monaten für Aufnahmen und/ oder Aufzeichnungen eingesetzt?

3. Wie stellt die Landesregierung eine „offene Beobachtung“ bei Drohnenanwendung durch die Polizei konkret sicher?
4. Stützt sich die Landesregierung für die Nutzung von Drohnen durch die Polizei auf § 15a PolG NRW?
5. Ist darin eine ausreichende Rechtsgrundlage in Hinblick auf die gegebene Gesetzesbegründung für den Einsatz von Drohnen nach § 15a PolG zu sehen?

Dr. Werner Pfeil